



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.03.2024

Steueraufkommen in Bayern – Verteilung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch war das Steueraufkommen im Freistaat Bayern in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils insgesamt? 2
 2. Wie verteilt sich dieses Steueraufkommen auf die Regierungsbezirke in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils? 2
 3. Welcher Anteil des Steueraufkommens entfällt in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils auf die Landeshauptstadt München? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 16.04.2024

Vorbemerkung:

Das im Freistaat Bayern angefallene gesamte Steueraufkommen eines Jahres setzt sich aus den von den Finanzämtern in Bayern erhobenen Steuern (Gemeinschaftssteuern, Landessteuern und Solidaritätszuschlag), den von den Städten und Gemeinden vereinnahmten Gemeindesteuern sowie den vom Bund verwalteten Bundessteuern (Verbrauchssteuern, Kraftfahrzeugsteuer) zusammen.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse über das auf Bayern entfallende Aufkommen der vom Bund verwalteten Steuern. Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgewiesenen Beträge umfassen die von den Finanzämtern in Bayern sowie die von den Städten und Gemeinden erhobenen Steuern, unabhängig davon, welcher Körperschaft die Ertragshoheit ganz bzw. zu welchem Anteil zusteht. Die Verteilung des Steueraufkommens auf den Bund, die Länder und die Gemeinden richtet sich nach den in Art. 106 Grundgesetz geregelten Grundsätzen.

1. Wie hoch war das Steueraufkommen im Freistaat Bayern in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils insgesamt?

Das Aufkommen der von den bayerischen Finanzämtern sowie von den Städten und Gemeinden in Bayern in den jeweiligen Jahren erhobenen Steuern hat sich wie folgt entwickelt:

2019	2020	2021	2022	2023
– Beträge in Mrd. Euro –				
131,3	123,2	138,3	145,6	149,0

2. Wie verteilt sich dieses Steueraufkommen auf die Regierungsbezirke in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufkommensbeträge auf Ebene der Regierungsbezirke aufgrund diverser Zentral- bzw. Sonderzuständigkeiten einzelner Finanzämter nur bedingte Aussagekraft haben. Sie stellen auch nicht die Steuerkraft einzelner Regierungsbezirke dar. Unter diesen Prämissen verteilt sich das Aufkommen der von den bayerischen Finanzämtern sowie von den Städten und Gemeinden in Bayern in den jeweiligen Jahren erhobenen Steuern wie folgt auf die Regierungsbezirke:

	2019	2020	2021	2022	2023
– Beträge in Mrd. Euro –					
Oberbayern	68,2	62,6	71,9	76,7	77,7
Niederbayern	8,1	7,7	8,1	8,4	8,6
Oberpfalz	7,5	7,2	7,9	8,0	8,5
Oberfranken	6,4	6,1	6,4	6,3	6,4
Mittelfranken	15,6	14,9	15,8	15,9	16,4
Unterfranken	9,5	9,1	11,6	13,6	14,2
Schwaben	16,0	15,6	16,6	16,7	17,2

3. Welcher Anteil des Steueraufkommens entfällt in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils auf die Landeshauptstadt München?

Die Zuständigkeiten der Finanzämter orientieren sich grundsätzlich an den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (vgl. § 4 i. V. m. Anlage 1 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Dezember 2005, GVBl. S. 596). Das Finanzamt München ist für den Landkreis und die Landeshauptstadt München zuständig. Zu den vom Finanzamt München erhobenen Steuern bezogen auf die Landeshauptstadt München liegen keine Daten vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.